

Beispielsfälle zum allgemeinen Verwaltungsrecht

Fall 1

Liegt ein öffentlich-rechtliches (Verwaltungs-)Rechtsverhältnis vor? Woraus folgt ggf. der öffentlich-rechtliche Charakter?

- a) Die Behörde erläßt eine Abrißverfügung gegen den Hausbesitzer H.
- b) Die der Stadt S zu 100 % gehörende Abfallbeseitigungs-GmbH fordert den S schriftlich auf, er habe umgehend die noch ausstehenden Gebühren zu errichten.
- c) Die zuständige Behörde bewilligt dem Reeder R eine Subvention in Höhe von 1,5 Mio. DM für den Bau eines neuen Schiffes.
- d) Der TÜV (privatrechtlicher Verein) erteilt dem Autobesitzer A nach bestandener HU eine Prüfplakette.
- e) Polizist P überführt den neu angeschafften Streifenwagen vom Hersteller zur Dienststelle. Unterwegs gerät er infolge Unachtsamkeit von der Fahrbahn und fährt in den Graben. Dabei wird Radfahrer R leicht verletzt.
- f) Wie wäre es, wenn P mit Sonderrechten (Blaulicht) auf dem Weg zum Einsatzort war, als ihm der Unfall passierte?
- g) G will den Konzertsaal der Stadt X mieten; Träger der Einrichtung ist die Konzert- und Kongreß-GmbH, die zu 100 % der Stadt gehört. Die Stadt genehmigt die beantragte Nutzung mit einem als „Bescheid“ bezeichneten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben. Infolge eines Buchungsfehlers bei der GmbH ist der Konzertsaal jedoch am fraglichen Tag bereits anderweitig vermietet, so daß die von G geplante Veranstaltung ausfallen muß. G möchte Schadenersatz verlangen.

Fall 2

Woraus ergibt sich in den folgenden Fallkonstellationen das subjektive Recht:

- a) Der A verfügt über eine Baugenehmigung für sein Grundstück. Mit Bescheid vom 15. 10. 2000 nimmt die Baugenehmigungsbehörde die Bauerlaubnis zurück, da nach den erst jetzt der Behörde bekannt gewordenen Umständen das Bauvorhaben des A nicht genehmigungsfähig gewesen sei.
- b) Der A hat noch keine Baugenehmigung, möchte aber eine solche erhalten. Worauf kann er seinen Anspruch stützen, wenn er über eine Zusage der Behörde verfügt? Worauf, wenn er eine solche noch nicht erhalten hat?
- c) Das Gewerbeaufsichtsamt untersagt dem A die Fortführung seines Gaststättenbetriebes.
- d) Enthalten folgende Normen subjektive Rechte für den Betroffenen:
 - § 20 BDSG
 - § 15 AuslG
- e) Nachbar N möchte erreichen, daß der neben seinem Grundstück betriebenen Textilfabrik die Tätigkeit untersagt wird, da der von ihr verursachte Lärm unerträglich sei.
- f) Prof. P ist der Auffassung, sein Lehrstuhl sei bei der Vergabe von Haushaltsmitteln nicht hinreichend berücksichtigt worden. Er möchte von der Universität eine höhere Mittelzuwendung erhalten.

Fall 3

Liegt in den folgenden Fällen ein Verwaltungsakt vor:

- a) An den Beamten B ergeht die Weisung, zukünftig als Sachbearbeiter die Akten mit den Buchstaben D-F (statt wie bisher A-C) zu bearbeiten.
- b) Auf seinen Antrag hin wird B mit Wirkung zum 31. 12. frühpensioniert.
- c) Bauherr F hat eine Baugenehmigung beantragt. Drei Monate nach seinem Antrag teilt ihm die Behörde mit, man habe sein Vorhaben geprüft und sei in Kürze in der Lage, abschließend über seinen Antrag zu befinden.
- d) F möchte eine Altbauvilla umbauen und mit einem neu zu errichtenden Anbau versehen. Die Behörde spricht zunächst eine Teilgenehmigung für den Umbau aus.

Fall 4

A wohnt im oberen Teil der ohne Gehsteig 12 m breiten, 800 m langen Einbahnstraße X-Allee in einem Villenvorort von Hamburg.

Als am anderen Ende der X-Allee, etwa 200 m vom Haus des A entfernt, auf einer Straßenseite auf einer Strecke von etwa 400 Metern neue Laternenmasten errichtet werden sollen, stellt die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 StVO beidseitig auf ganzer Länge der X-Allee Halteverbotsschilder mit dem Zusatzschild "7 - 19 h" auf, um einen möglichst ungehinderten Bauverkehr zu gewährleisten.

A hält das Halteverbot grundsätzlich, vor allem aber auf der den Laternenbauarbeiten gegenüberliegenden Straßenseite, an der auch sein Grundstück liegt, für ungerechtfertigt. Er erhebt deshalb nach erfolglosem Widerspruch form- und fristgerecht vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage auf Aufhebung des Halteverbots vor seinem Grundstück. Er trägt vor, die Verkehrssituation in der X-Allee habe ein Halteverbot nicht erfordert, weil die Straße breit genug sei, um die Baufahrzeuge auch ohne Halteverbot ungehindert passieren zu lassen. Ebenso sei zumindest auf der den Bauarbeiten gegenüberliegenden Straßenseite ein Halteverbot der Durchführung der Bauarbeiten nicht einmal förderlich. Im Prozeß wird die Richtigkeit dieser Behauptung festgestellt.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

§ 45 Absatz 1 StVO:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

Fall 5

Der L ist Landwirt und bewirtschaftet mit seiner Familie ein kleineres Gut im nördlichen Randgebiet von Hamburg. Das Gut befindet sich seit drei Generationen in Familienbesitz. Als L am 3. August 2000 erstaunt feststellt, daß auf dem Nachbargrundstück, etwa 50 Meter von dem Gutshaus entfernt, das er mit seiner Familie bewohnt, größere Erdaushubarbeiten mit schweren Baufahrzeugen vorgenommen werden, befürchtet er, daß es sich um ein ungenehmigtes Bauvorhaben handelt. Er wendet sich deshalb an die Stadt Hamburg und bittet um Auskunft. Daraufhin stellt ihm die zuständige Behörde am 19. September 2000 eine an seinen Nachbarn N gerichtete Anlagengenehmigung für eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu. Das behördliche Schreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen; sein fristgerecht vorgebrachter Widerspruch gegen die dem N erteilte Genehmigung wird von der Behörde mit der Begründung zurückgewiesen, Tierkörperbeseitigungsanstalten müßten außerhalb bebauter Flächen betrieben werden, weil von ihnen ausgehende Geruchsbelästigungen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die nachbarlichen Bewohner bedeuteten. Der L habe eine solche Belastung hingegen hinzunehmen, da er eben nicht in einem Wohngebiet wohne. L ist darüber empört und erhebt fristgerecht Klage vor dem VG mit dem Antrag, das VG möge die Genehmigung aufheben. Im Prozeß wird von einem Gutachter festgestellt, daß von der Tierkörperbeseitigungsanstalt voraussichtlich derartige Geruchsemissionen ausgehen werden, daß die Bewirtschaftung des Gutes kaum noch sinnvoll möglich sei.

Wie wird das VG über den Antrag des L entscheiden?

Auszug aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

[...]

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. [...]

§ 4 Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

[...]

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. [...]

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. [...]

Fall 6

Prüfe in den folgenden Fällen die Zulässigkeit der jeweils in Betracht kommenden Klage

- a) B hat ein Grundstück in einem Neubaugebiet am Stadtrand von Hamburg erworben, das der für dieses Gebiet geltende Bebauungsplan als Reines Wohngebiet ausweist. Hierfür hat er am 2. Februar 2000 eine Bauerlaubnis für ein Einfamilienhaus beantragt. Die zuständige Baugenehmigungsbehörde hat zwar den Eingang des Antrags bestätigt, ansonsten aber das Begehren nicht weiter bearbeitet. Als am 15. 9. 2000 noch immer keine Reaktion vorliegt, entschließt sich B, vor dem VG zu klagen.

§ 69 HBauO

Baugenehmigungen und andere Genehmigungen

(1) Die Genehmigung zum Errichten und Ändern baulicher Anlagen und zum Ausheben von Baugruben (Baugenehmigung) ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das gilt auch für die Genehmigung

- zur Nutzungsänderung (Nutzungsgenehmigung),
- zum Abbruch baulicher Anlagen (Abbruchgenehmigung) [...]

- b) Die Stadt X untersagt dem B den Betrieb einer Imbißbude auf dem Rathausmarkt. B möchte nach erfolglosem Vorverfahren hiergegen klagen.
- c) Der X hat auf seinem im Außenbereich gelegenen Grundstück ein Wochenendhaus errichtet. Die Baubehörde erläßt gegen X eine Abbruchverfügung. X will hiergegen gerichtlich vorgehen.
- d) G betreibt neben seinem Konkurrenten K eine Gaststätte in der Innenstadt Hamburgs. Als er eines Tages erfährt, daß der B eine Sondernutzungsgenehmigung zum Aufstellen von Tischen und Stühlen vor seinem Betrieb erhalten hat, möchte er sich gerichtlich gegen diese Genehmigung wenden.

§ 19 HWegG

Sondernutzungen

(1) Jede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift oder über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) oder den Anliegergebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. Ein Anspruch auf die Erlaubnis oder auf eine erneute Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

[...]

Fall 7

Der B hat für eine kleinere Kneipe mit Biergarten an der Außenalster eine Gaststättenerlaubnis beantragt. Bei der Prüfung des Antrags wird die Behörde darauf aufmerksam, daß der B völlig überschuldet ist und bereits vor Gaststätteneröffnung nicht in der Lage war, die Verbindlichkeiten gegenüber Getränkelieferanten zu begleichen. Außerdem wird von Mitarbeitern der Behörde ermittelt, daß die von B zu errichtende Gaststättenpacht so hoch ist, daß ein wirtschaftlicher Betrieb der Gaststätte ausgeschlossen erscheint. Daraufhin hört die Behörde den B zu diesem Sachverhalt an und erklärt anschließend die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis. B ist empört. Er ist der Auffassung, seine wirtschaftlichen Verhältnisse gingen die Behörde nichts an, und ob er seine Gaststätte wirtschaftlich betreiben könne, sei allein seiner eigenen Kalkulation überlassen. Als auch sein Widerspruch zurückgewiesen wird, möchte er gern wissen, ob eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg hat.

Auszug aus dem Gaststättengesetz (GaststättenG)

§ 1 Gaststättengewerbe. (1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft),
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder
3. Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb),

wenn der Betrieb Jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2 Erlaubnis. (1) ¹Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann auch nicht-rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmischgetränke verabreicht,
2. unentgeltliche Kostproben verabreicht,
3. alkoholfreie Getränke aus Automaten verabreicht.

(3) [...]

(4) ¹Für einen Beherbergungsbetrieb bedarf es der Erlaubnis nicht, wenn [...]

§ 3 Inhalt der Erlaubnis. (1) ¹Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. ²Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen.

(2) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zuläßt oder der Antragsteller es beantragt.

(3) Die Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke schließt die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke ein.

§ 4 Versagungsgründe. (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten läßt, daß er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder den Alkoholmißbrauch, verbotenen Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,

2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder

3. [...]

4. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

(2) Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Fall 8

Der X ist Eigentümer eines großen Waldgrundstücks an einem See, das sich außerhalb der von Bebauungsplänen erfaßten Flächen befindet und im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Dieses Grundstück möchte er gern mit einem Wochenendhaus bebauen, weshalb er bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde am 6. Dezember 1999 einen entsprechenden Antrag stellt. Die Behörde genehmigt sein Vorhaben am 12. April 2000 mit entsprechendem Bescheid. X fängt sofort zu bauen an und kann sein Haus noch im Juli fertigstellen.

Zufällig bemerkt wenig später der Leiter der Baubehörde bei einem Sonntagsspaziergang am Seeufer das Haus. In der Annahme, es handle sich um ein ungenehmigtes Vorhaben, forscht er in der Behörde nach und stellt fest, daß der X über eine Bauerlaubnis verfügt. Er weist daraufhin den zuständigen Sachbearbeiter darauf hin, daß Wochenendhäuser im Außenbereich grds. nicht genehmigt werden dürfen. Daraufhin verfaßt dieser ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenes behördliches Schreiben, daß dem X am 12. November zugeht und in dem es heißt:

"Die Bauerlaubnis vom 12. April wird hiermit zurückgenommen. Zugleich wird die Beseitigung des Bauvorhabens angeordnet."

In der Begründung wird – rechtlich zutreffend – ausgeführt, daß das Bauvorhaben nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig gewesen sei; die Bauerlaubnis sei deshalb rechtswidrig. Dann heißt es:

"Somit hätte die Baugenehmigung nicht erteilt werden dürfen. Sie war daher nach § 48 VwVfG (Ld) zurückzunehmen."

X ist empört. Er legt sofort gegen den Bescheid vom 12. November Widerspruch ein. Er macht geltend, er habe auf den Bestand der Genehmigung vertraut und sei – zumal nach Fertigstellung des Bauvorhabens – in seinem Vertrauen schutzwürdig. Seine Interessen habe die Baubehörde gar nicht gewürdigt. Zudem sei er gar nicht vor Erlass der Bescheide angehört worden. Die Abbruchverfügung sei schon deshalb rechtswidrig, weil die Baugenehmigung vom 12. April das Vorhaben legalisiere.

Wie wird die Behörde über seinen Widerspruch entscheiden?

Fall 9

In den folgenden Beispielfällen geht es um die Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ 48, 49 VwVfG. Liegen jeweils die Voraussetzungen für eine Aufhebung vor?

- a) A hat einen Subventionsbescheid für eine Zuwendung in Höhe von 25.000,- erhalten. Das Geld sollte nach der in der Bewilligung enthaltenen Zweckbestimmung für Energiesparmaßnahmen an seinem Neubau verwendet werden, wie es A auch beantragt hatte. Später stellt sich heraus, daß A das Geld in ein neues Auto investiert hat. Die Behörde will nun das Geld zurückfordern.
- b) B hat einen Subventionsbescheid erhalten, obwohl er die Voraussetzungen für eine Subventionierung nicht erfüllte.
- c) An C ist eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit ergangen; die Behörde findet später heraus, daß die unzuverlässigkeitsbegründenden Umstände (Überschuldung) gar nicht vorliegen.
- d) An C ist eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit ergangen; es gelingt ihm aber, seine finanziellen Verhältnisse zu sanieren. Die Behörde möchte ihre Ordnungsverfügung nun aufheben.

Fall 10

Ist in den folgenden Fällen der VA wirksam? Wenn ja, ist er rechtswidrig? Wenn ja, kann die Rechtswidrigkeit geheilt werden?

- a) Eine Bauordnungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein erläßt eine Abrißverfügung an den Hamburger Bauherrn B für dessen Neubau in Eppendorf, mit der - zutreffenden - Begründung, das Bauvorhaben verstoße gegen Normen des BauGB.
- b) B erhält eine Abrißverfügung von der zuständigen Behörde; diese gibt ihm allerdings auf, das Haus seines Nachbarn abreißen zu lassen.
- c) Dem A wird aufgegeben, sein Haus, Adresse [...], abreißen zu lassen. A verfügt zwar über ein Grundstück an der angegebenen Adresse; dieses ist jedoch unbebaut.
- d) Es ergeht ein schriftlicher Bescheid, adressiert an den A, gerichtet auf Entziehung der Fahrerlaubnis. Das Schreiben wird aber nicht an A, sondern an seinen Namensvetter A₁ versandt.
- e) Der X erhält einen Abgabenbescheid über 25.000,-. Dieser enthält keine Begründung und läßt die ausstellende Behörde nicht erkennen; außerdem wurde B vor Erlaß des Bescheides nicht angehört.
- f) Im Fall 8 wird dem X von der Baubehörde eine Entschädigung für die im Vertrauen auf der Bestandskraft der Baugenehmigung erlittenen Vermögenseinbußen bewilligt, obwohl X dies nicht beantragt hatte.

Fall 11

Der S ist ein frei umherziehender Künstler und hat sich auf Pflastermalerei spezialisiert, durch die er seine Reisen und seinen bescheidenen Lebensunterhalt finanziert. Als er sich eines Tages in der Fußgängerzone in der Nähe des Hamburger Rathauses niederläßt und mit Kreidefarben ein Bild von ca. 1 x 2 m auf den Boden zu malen beginnt, kommt zufällig ein Beamter der Wegeaufsichtsbehörde vorbei. Dieser ist der Meinung, daß die Pflastermalerei, die er ohnehin für „Geschmiere“ hält, in letzter Zeit doch Überhand nehme. Aus diesem Grund weist er den S freundlich darauf hin, daß seine Tätigkeit sich als Sondernutzung darstelle, wofür er eine Genehmigung benötige. Für den heutigen Tag wolle er über die fehlende Genehmigung noch einmal hinwegsehen, in Zukunft werde er aber die Einhaltung kontrollieren und ggf. auch entsprechende Verbote aussprechen. S sieht das ganz anders. Er ist der Meinung, seine künstlerische Betätigung dürfe von Verfassungen wegen keinerlei Regulierungen unterworfen werden. Da er den Behördenvertreter nicht überzeugen kann, entschließt er sich, seine Rechtsauffassung vor dem VG durchzusetzen. Wird er damit Erfolg haben?

Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWegG)

§ 16

Gemeingebrauch

(1) Die öffentlichen Wege dienen dem Gemeingebrauch. Jedermann kann sie ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzen, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr.

(2) Zum Gemeingebrauch gehört nicht die Benutzung eines Weges zu anderen Zwecken, insbesondere zur Gewerbeausübung. [...]

§ 19

Sondernutzungen

(1) Jede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift oder über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) oder den Anliegergebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. Ein Anspruch auf die Erlaubnis oder auf eine erneute Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. [...]

Fall 12

Der A betreibt seit fünf Jahren ein Reisebüro. Am 12. 5. erhält er ein Schreiben von einer nicht näher bezeichneten Behörde, in dem ihm mitgeteilt wird, man habe erfahren, daß A alkoholsüchtig sei und daß man infolgedessen davon ausgehe, daß der A die zur Fortführung seines Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht aufweise. Aus diesem Grunde werde ihm mit sofortiger Wirkung die weitere Ausübung seines Gewerbes untersagt. A ist zwar empört über die behördlichen Unterstellungen, unternimmt jedoch zunächst nichts, weil er ohnehin gerade Betriebsferien macht und zudem meint, der VA sei rechtswidrig, und um rechtswidrige Verwaltungsakte müsse sich ohnehin niemand kümmern. Als aber die Betriebsferien enden und er das Büro weiterbetreiben möchte, geht ihm ein weiteres Schreiben zu, mit dem die Behörde vorsorglich auf das ausgesprochene Verbot und seine Bestandskraft hinweist. Deshalb entschließt er sich, doch gegen die Verbotsverfügung vorzugehen. Beim VG reicht er deshalb am 17. 8. eine Klage ein mit dem Antrag, dieses möge „die Nichtigkeit der Untersagungsverfügung feststellen“. Wie sind seine Erfolgsaussichten?

Fall 13

Am 12. 12. 2000 fand in der X-Stadt eine größere Demonstration einer Bürgerinitiative statt, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die ihrer Meinung nach fortschreitende Verfilzung des bürokratischen Apparates der EU zu bekämpfen, und die die jüngeren Vorfälle um die Tiermehlverarbeitung zum Anlaß nehmen wollte, auf bestehende Mißstände aufmerksam zu machen. Die Veranstaltung war von den Mitgliedern der Initiative der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt worden und verlief zunächst friedlich. Als es jedoch im weiteren Verlauf zu Ausschreitungen einzelner militanter EU-Kritiker kam, die Situation eskalierte und von vereinzelt Demonstranten Steine auf die zum Zwecke der Verkehrsabspernung anwesenden Polizeikräfte geworfen wurden, erklärte diese die Demonstration für aufgelöst und ordnete an, die Teilnehmer hätten sich zu entfernen. Die Teilnehmer leisteten der Aufforderung Folge.

B gehörte zu den an der Demonstration beteiligten friedlichen Teilnehmern; er fühlt sich durch die Auflösung der Versammlung ungerecht behandelt und verlangt deshalb bereits am nächsten Tag mit Klageschrift vor dem VG, dies möge „die Rechtswidrigkeit der Auflösung rügen“.

Wird er hiermit Erfolg haben?

Übungsklausur für die Weihnachtsferien

A ist Landwirt in der strukturschwachen Region X; er hat von der zuständigen Behörde mit Bescheid vom 5. 7. 2000 eine Subvention für die Errichtung einer Tiermehlfabrik in Höhe von 500.000,- DM bewilligt bekommen. Im Haushaltsplan waren entsprechende Gelder zu Strukturförderungszwecken bereitgestellt worden. Als die Behörde erfährt, daß der A das Geld für die Sanierung seines Gutshofs ausgegeben hat, widerruft sie den Subventionsbescheid mit Schreiben vom 12. 10. 2000. Gleichzeitig fordert sie die geleistete Summe zurück. In der Begründung heißt es:

„In Anbetracht der derzeitigen gesundheitspolitischen Diskussion und der öffentlichen Empörung über das zu zögerliche Vorgehen der Regierung gegen die BSE-Krankheit ist die Förderung von Tiermehlfabriken aus öffentlichen Geldern nicht mehr opportun. Schon deshalb waren wir gehalten, den Subventionsbescheid aufzuheben. Fehlt somit der rechtliche Grund für die Subventionierung, so haben Sie die erhaltene Summe zurückzuerstatten.“

A legt gegen das behördliche Schreiben fristgerecht Widerspruch ein. Daraufhin erhält er von der Widerspruchsbehörde am 2. 11. 2000 die kurze und formblattmäßige Mitteilung, daß sein Widerspruch offensichtlich unbegründet sei. Um ihm zusätzliche Kosten zu ersparen, sehe man von einem förmlichen Widerspruchsbescheid ab. Gegen dieses Schreiben könne A jedoch innerhalb eines Monats Klage vor dem VG erheben. A schreibt daraufhin an das örtlich zuständige VG:

„Hiermit widerrufe ich die Bescheide der Behörde vom 12. 10. 2000. Ich bin nicht angehört worden, und ob die Verwaltung sich öffentlicher Kritik ausgesetzt sieht, ist nicht mein Problem. Deshalb hat die Behörde rechtswidrig gehandelt.“

Wie wird das VG über seine Klage entscheiden?

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 49a Erstattung, Verzinsung, (1) ¹Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. ²Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) ¹Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ²Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) ¹Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

Fall 14

A hat versehentlich auf einen Abgabenbescheid über 5500,- für Straßenerschließungskosten zweimal gezahlt. Als er seinen Irrtum bemerkt und die Straßenbaubehörde darauf hinweist mit der Bitte um Rückerstattung, teilt ihm diese mit, man habe vom Finanzamt erfahren, daß der A noch eine Einkommensteuernachzahlung von 4000,- zu begleichen habe. In dieser Höhe werde deshalb die Aufrechnung erklärt; die zu seinen Gunsten verbleibenden 1500,- werde man auf sein Konto überweisen. A findet dies nicht in Ordnung; er entschließt sich deshalb, vor dem VG auf Rückzahlung der noch ausstehenden 4000,- DM zu klagen. Wie ist die Rechtslage?

Fall 15

Die Stadt S, vertreten durch die zuständige Behörde, schließt mit dem Unternehmer U, der eine kleine Reederei betreibt, einen schriftlichen Vertrag mit folgendem Inhalt:

Der U erhält für den Betrieb seiner Reederei eine Subvention in Höhe von 500.000,- DM. Das Geld soll der Unterstützung zur Neuanschaffung eines kleineren Küstenmotorschiffes dienen und dadurch Arbeitsplätze in der strukturschwachen Region sichern helfen. U verpflichtet sich im Gegenzug, zum einen fünf Seeleute neu anzustellen, zum anderen DM 10.000,- an die Freiwillige Feuerwehr des Kreises zu spenden.

In der Folgezeit wird das Geld von der Stadt an U ausgezahlt, U erfüllt jedoch seine vertraglichen Verpflichtungen nicht. Die Stadt möchte daraufhin die 500.000,- zurückfordern. Was ist ihr zu raten?

Fall 16

Der Hauseigentümer H hat ein Einfamilienhaus in einem Neubaugebiet am Rande Hamburgs errichtet. Hierfür verfügte er über eine Bauerlaubnis; allerdings hat er das Haus unter Abweichung von der Bauerlaubnis und unter Verstoß gegen den B-Plan mit einer Doppelgarage versehen, der in den seitlichen Grenzabstand zum Nachbargrundstück hineinragt. Als die zuständige Baubehörde davon erfährt, ordnet sie an, daß gesamte Gebäude zu beseitigen. Zugleich droht sie an, die Abrißverfügung nach Ablauf eines Monat zu vollstrecken, sofern nicht H bis dahin selbst tätig geworden sein sollte. H legt umgehend Widerspruch „gegen alle mich belastenden Maßnahmen“ ein; daraufhin ordnet die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit der Abbruchverfügung und der Vollstreckungsandrohung an. Nunmehr sucht H seinen Rechtsanwalt auf und beauftragt ihn, alle erforderlichen gerichtlichen Schritte einzuleiten.

Was wird dieser veranlassen, und wie wird das Gericht hierüber entscheiden?

Auszug aus der Hamburger Bauordnung (HBauO)

§ 76 Herstellung ordnungsgemäßer Zustände

(1) ¹Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ²Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften benutzt, so kann diese Benutzung untersagt werden.

(2) [...].

Fall 17

Die rechtsextreme F-Partei möchte anlässlich ihres Landtagswahlkampfes in der X-Gemeinde die Stadthalle der Stadt für anmieten, um hierin eine Wahlkampfkundgebung für eine vier Wochen später stattfindende Landtagwahl abzuhalten. Die Stadthalle befindet sich im Eigentum der Kongreß-GmbH, welche zu 100% der Gemeinde gehört. Laut der Gemeindeordnung entscheidet die Gemeinde über die Benutzungszulassung. Ein entsprechender Antrag der F-Partei wird von der Gemeinde mit der Begründung zurückgewiesen, man halte die Partei und ihre Aktivitäten für illegal, wolle aber jedenfalls solche rechtslastigen Großveranstaltungen vor der eigenen Tür nicht haben. Auf einen umgehend eingelegten Widerspruch reagiert die Gemeinde nicht mehr. Die F-Partei fürchtet, nicht mehr rechtzeitig vor dem Wahltag Zugang zur Stadthalle zu bekommen, und wendet sich deshalb mit dem Antrag auf „einstweiligen Rechtsschutz“ an das VG, in dessen Bezirk die Gemeinde X liegt. Wie wird das Gericht hierüber entscheiden?

Fall 18

- a) A erhält einen Steuerbescheid, in dem eine Nachzahlung von DM 18.000,- Einkommenssteuer verlangt wird. Hiergegen legt er Widerspruch ein und beantragt einstweiligen Rechtsschutz. Wie wird das VG über den Antrag entscheiden, wenn es bei summarischer Prüfung zu dem Schluß kommt, daß die Steuerschuld besteht?
- b) Dem X wird von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgegeben, s. Als er hiergegen Widerspruch einlegt, ordnet die zuständige Behörde die sofortige Vollziehbarkeit der Ordnungsverfügung an. Sie begründet dies damit, daß „der Bescheid ohnehin zu Recht erging und es nicht angeht, daß die ordnungsgemäße Durchsetzung durch die Einlegung offensichtlich unbegründeter Rechtsbehelfe unnötig zu Lasten der Allgemeinheit verzögert wird“. X verlangt einstweiligen Rechtsschutz vor dem VG. Wird er damit Erfolg haben, wenn das VG feststellt, daß die Ordnungsverfügung rechtmäßig war?

Fall 19

Die Gemeinde G errichtet an Stadtrand ein Sportzentrum mit verschiedenen Außenanlagen. Hierbei wird ein größeres Areal beplant und anschließend dem Plan entsprechend bebaut. Als die Anlage fertiggestellt ist, stellt sich heraus, daß die Gemeinde insgesamt ca. 150 qm von einem größeren unbebauten Grundstück des Großbauern B in Anspruch genommen hat. B verlangt Herausgabe der bebauten Flächen; als die Gemeinde sich weigert, zieht er vor das VG.

Wird er Erfolg haben?